

**Zulassungsantrag der souvenirs from the earth GmbH
für das Fernsehspartenprogramm „Souvenirs from earth“**

sowie

**Veränderung von Beteiligungsverhältnissen
bei der souvenirs from the earth GmbH**

Aktenzeichen: KEK 622

Beschluss

In der Rundfunkangelegenheit

der souvenirs from the earth GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Marcus Kreiss, Erzbergerplatz 9, 50733 Köln,

– Antragstellerin –

w e g e n

Zulassung zur bundesweiten Veranstaltung des Fernsehspartenprogramms „Souvenirs from earth“

und

Veränderung von Beteiligungsverhältnissen

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) vom 12.04.2010 in der Sitzung am 11.05.2010 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Sjurts (Vorsitzende), Dr. Lübbert (stv. Vorsitzender), Albert, Prof. Dr. Dörr, Dr. Hornauer, Langheinrich, Prof. Dr. Mailänder, Prof. Dr. Müller-Terpitz, Prof. Dr. Schneider und Dr. Schwarz entschieden:

- I **Der von der souvenirs from the earth GmbH mit Schreiben vom 09.04.2010 bei der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) beantragten Zulassung zur Veranstaltung des bundesweit verbreiteten Fernsehspartenprogramms „Souvenirs from earth“ stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen nicht entgegen.**

- II **Die von der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) mit Schreiben vom 12.04.2010 zur Beurteilung nach dem Rundfunkstaatsvertrag vorgelegte Beteiligungsveränderung bei der souvenirs from the earth GmbH wird nach den Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages über die Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen als unbedenklich bestätigt.**

Begründung

I Sachverhalt

1 Gegenstand der Anzeige

1.1 Die souvenirs from the earth GmbH hat mit Schreiben vom 09.04.2010 bei der LfM die Verlängerung der Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehspartenprogramms „Souvenirs from earth“ beantragt sowie Beteiligungsveränderungen angezeigt. Mit Schreiben vom 12.04.2010 hat die LfM der KEK den Antrag zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt.

1.2 Nach dem zuletzt als unbedenklich bestätigten Stand (Beschluss der KEK vom 07.03.2006, Az.: KEK 322) waren der Geschäftsführer Marcus Kreiss mit 99 % und Cornelis Gollhardt mit 1 % der Anteile an der Veranstalterin beteiligt. Cornelis Gollhardt ist als Gesellschafter ausgeschieden. Zwischenzeitlich übernahm die Souvenirs from earth SAS 99 % der Anteile, womit sich die Anteile von Marcus Kreiss auf 1 % reduzierten. Die Anteile der Souvenirs from earth SAS hat Marcus Kreiss am 05.02.2010 zurückgekauft. Nunmehr ist Marcus Kreiss Alleingesellschafter.

2 Programmstruktur und -verbreitung

2.1 Programmstruktur

Souvenirs from earth ist ein bundesweites Fernsehspartenprogramm, das aus speziell für das Fernsehen produzierten Videofilmen, die mit elektronischer Musik unterlegt sind, besteht. Es handelt sich um ein sogenanntes „Videokunstprogramm“. Die Lizenz erteilte die LfM.

2.2 Programmverbreitung

Das Programm ist seit dem 15.09.2006 auf Sendung. Souvenirs from earth wird frei empfangbar digital über die Kabelnetze der Unitymedia NRW GmbH und Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG (zusammen „Unitymedia“) und der Kabel BW GmbH & Co. KG („Kabel BW“) verbreitet.

2.2.1 Die Antragstellerin hat einen Plattformvertrag XXX ... mit Unitymedia NRW vorgelegt. XXX ...

2.2.2 XXX ...

3 Antragstellerin und Gesellschafter

Geschäftszweck der souvenirs from the earth GmbH ist „die Filmproduktion und der Vertrieb von Filmen über Network und im Direktvertrieb, insbesondere für DVD-Technik; ferner Merchandising anderer Produkte“ (XXX ...). Die Souvenirs from the earth GmbH produziert Videofilme, u. a. für die Luxusindustrie und zum Verkauf als DVDs vor allem in Museumsshops.

Alleingesellschafter ist der Geschäftsführer Marcus Kreiss.

II Verfahren

Die Vollständigkeitserklärung der Veranstalterin liegt vor. Der LfM wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung

1 Bestätigungsvorbehalt der KEK

1.1 Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 RStV bedürfen private Veranstalter von Rundfunkprogrammen einer Zulassung. Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt werden von der KEK nach Vorlage durch die zuständige Landesmedienanstalt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 RStV beurteilt.

1.2 Gemäß § 29 Satz 1 und 4 RStV ist jede geplante Veränderung von Beteiligungsverhältnissen an Veranstaltern von bundesweiten Fernsehprogrammen und an ihnen im Sinne von § 28 RStV Beteiligten bei der zuständigen Landesmedienanstalt anzumelden und erst dann zu vollziehen, wenn sie als für die Sicherung der Meinungsvielfalt unbedenklich bestätigt worden ist. Die vorliegend angezeigten Beteili-

gungsveränderungen wurden unter Verstoß gegen diese Vorschrift bereits vor ihrer Unbedenklichkeitsbestätigung vollzogen. Für den Fall, dass eine bereits vollzogene Beteiligungsveränderung nicht als unbedenklich bestätigt werden kann, droht zwingend der Widerruf der Zulassung des betroffenen Programmveranstalters, § 29 Satz 4 RStV.

2 Zurechnung von Programmen

2.1 Souvenirs from earth ist der Veranstalterin und ihrem geschäftsführenden Alleingesellschafter Marcus Kreiss zuzurechnen (§ 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 RStV).

2.2 Nach § 28 Abs. 2 Satz 1 RStV steht einer Beteiligung nach § 28 Abs. 1 RStV gleich, wenn ein Unternehmen auf einen Veranstalter einen vergleichbaren Einfluss ausüben kann. Ein solcher kann sich gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV ergeben, wenn das Unternehmen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen eine Stellung innehat, die wesentliche Entscheidungen des Veranstalters über die Programmgestaltung von seiner Zustimmung abhängig macht. Anhaltspunkte für eine Zurechnung des Programms Souvenirs from earth zu dem Plattformbetreiber Unitymedia bestehen nicht. Insbesondere ergeben sich keine Einflussmöglichkeiten von Unitymedia auf Entscheidungen über die Programmgestaltung i. S. v. § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV (vgl. zur Zurechnung aufgrund von Plattformverträgen z. B. Beschlüsse der KEK vom 11.05.2004 i. S. Kinowelt TV, Az.: KEK 204, III 2.2; vom 08.05.2007 i. S. Just Four Music, Az.: KEK 411, III 2.5, (m. w. N.); zuletzt vom 13.04.2010 i. S. NBC, Az.: KEK 598/606, III 2.4).

3 Vorherrschende Meinungsmacht

3.1 Zuschaueranteile

Mit Schreiben vom 27.04.2010 teilte die Veranstalterin mit, dass ihr für das Programm Souvenirs from earth keine Zuschaueranteile vorliegen. Stattdessen wurden die Reichweiten des Programms übermittelt. Danach beträgt die Reichweite von Souvenirs from earth etwa 500.000 Haushalte bei Unitymedia und ca. 2 Mio. Haushalte bei Kabel BW.

In der Referenzperiode von April 2009 bis März 2010 erreichten die von der AGF/GfK-Fernsehforschung veröffentlichten Zuschaueranteile der Fernsehsender

ARD einschließlich ihrer Dritten Programme, ZDF, 3sat, arte, KI.KA und Phoenix sowie Sat.1, ProSieben, kabel eins, N24, 9Live, RTL Television, RTL II, Super RTL, VOX, n-tv, Comedy Central, Das Vierte, DMAX, DSF, EuroNews, Eurosport, MTV, NICK, Tele 5, TV 5 Europe und VIVA einen Zuschaueranteil von insgesamt etwa 96,1 %. Der restliche Zuschaueranteil von ungefähr 3,9 % bezieht sich auf die Programme der Sky-Plattform (ehemals: Premiere-Plattform) (2008: 1,5 %) sowie auf eine Vielzahl von Programmen, wie z. B. Astro TV, Teleshoppingkanäle, privates Regionalfernsehen, Offene Kanäle, fremdsprachige Programme und weitere digitale Pay-TV-Programmpakete. Folglich kann davon ausgegangen werden, dass auf das Programm Souvenirs from earth ein Zuschaueranteil von **deutlich weniger als 2,4 %** entfällt.

3.2 Abschließende Feststellung

Nach dem dargelegten Sachverhalt liegen keine Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht vor. Der Zulassung von Souvenirs from earth sowie der angezeigten Beteiligungsveränderung stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt nicht entgegen.

(gez.) Sjurts Lübbert Albert Dörr Hornauer Langheinrich
Mailänder Müller-Terpitz Schneider Schwarz